

BVGer D-7374/2008 vom 7. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7374_2008

FR: TAF D-7374/2008 du 7 septembre 2011

IT: TAF D-7374/2008 del 7 settembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Auf dem Gebiet des Asyls kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert und die Beschwerdeeingabe wurde sowohl frist- als auch formgerecht eingereicht (Art. 48 Abs. 1 VwVG sowie Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Das im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geborene Kind der Beschwerdeführenden ist in das vorliegende Verfahren miteinzubeziehen. Betreffend das im Verlauf des Beschwerdeverfahrens volljährige gewordene Kind der Beschwerdeführerin ist aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs kein separates Verfahren zu eröffnen.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden haben zur Begründung ihrer Asylgesuche zur Hauptsache geltend gemacht, der Beschwerdeführerin - eine vormals verheiratete Sunnitin - drohe aufgrund ihrer Verbindung zum Beschwerdeführer - einem Drusen - wegen verletzter Familienehre Gefahr an Leib und Leben. Die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden erweisen sich indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als unglaubhaft:

E. 3.1.1

In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass bereits aufgrund der Nichtvorlage ihrer Reise- und Identitätspapiere erste, indes bereits massgebliche Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden entstehen. Die Beschwerdeführerin will seit ihrer Schulzeit (seit dem Besuch der sechsten Klasse) keine neue Identitätskarte erhältlich gemacht haben und der Beschwerdeführer will seit seiner Jugend - seit dem Jahre 1983 - die gleiche Identitätskarte besitzen. Dies lässt sich jedoch nicht mit der Tatsache vereinbaren, dass alle syrischen Staatsangehörigen bis spätestens Ende 2005 ihre alte Identitätskarte gegen eine neue Karte tauschen mussten. Vor dem Hintergrund der geltend gemachten Reisetätigkeiten zwischen O. _____ und dem libanesischen P. _____ darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass auch die Beschwerdeführenden längst über neue Identitätskarten verfügen müssten. Die Nichtvorlage dieser Papiere, in Verbindung mit den stets ausweichenden Angaben zum tatsächlichen Verbleib der Reise- und Identitätspapiere der Beschwerdeführenden, stellt ein deutliches Unglaubhaftigkeitselement dar.

E. 3.1.2

In seinen Erwägungen verweist das BFM auf verschiedene Widersprüche und Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag insbesondere der Beschwerdeführerin. In der Beschwerdeeingabe wird diesbezüglich eingewandt, das BFM habe im Falle der Beschwerdeführerin einen viel zu hohen Massstab angelegt, sei sie doch eine ungebildete, impulsive und verängstigte Frau. Dieses Vorbringen kann indes in keiner Weise die augenscheinlich massiven Differenzen in den Angaben der Beschwerdeführerin und die praktisch durchwegs mangelhafte Substanziierung ihrer Schilderungen erklären (vgl. dazu auch nachfolgend). Dabei ist aufgrund der Akten keineswegs davon auszugehen, bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine ungebildete Frau aus einer traditionalistischen Familie, sondern es ist aufgrund der Akten vielmehr zu schliessen, sie stamme aus einer einflussreichen, mit der herrschenden Baath Partei eng verknüpften Familie. Diese Familie dürfte aufgrund der Akten durchaus dem syrischen Bildungsbürgertum angehören. Sowohl die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Bedeutung ihrer Familie für die Baath als

auch die Feststellungen des sprach- und länderkundigen Experten lassen keinen anderen Schluss zu. Dabei verstrickt sich die Beschwerdeführerin ohnehin in einen unüberbrückbaren Widerspruch, wenn sie behauptet, sie sei ungebildet und eine Analphabetin, hat sie doch in der Empfangsstelle des BFM das Personalienblatt eigenhändig und mit offenkundig geübter Hand ausgefüllt und dort auch über ihren Schulbesuch (bis mindestens zur sechsten Klasse) berichtet. In diesem Zusammenhang bleibt schliesslich festzuhalten, dass sich ihre Vorbringen betreffend eine angebliche Verbindung ihrer Familie zu traditionalistischen Kreisen, respektive gar die Zugehörigkeit der Familie zum Kreis der Muslimbrüder (vgl. dazu die Stellungnahme vom 4. Februar 2008), in keiner Weise mit den Schilderungen über die vielfältigen und sehr engen Verknüpfungen ihrer Familie mit der herrschenden Baath Partei vereinbaren lassen. Zwischen der Baath-Partei und den Muslimbrüdern herrscht aufgrund diametral entgegen gesetzter Auffassungen über den syrischen Staat eine unüberbrückbare Ablehnung.

E. 3.1.3

Die Beschwerdeführerin will sich schon seit Jahren vor Nachstellungen von Seiten ihrer Familie fürchten und sie macht in diesem Zusammenhang namentlich geltend, sie sei im Sommer 1998 in Q._____ auf offener Strasse angeschossen worden. Das geltend gemachte Ereignis kann jedoch aufgrund offenkundiger Widersprüche im Sachverhaltsvortrag sowie einer eindeutig mangelnden Substanziierung nicht als glaubhaft gemacht anerkannt werden. Aus den Schilderungen der Beschwerdeführenden ergeben sich nur schon Ungereimtheiten, was die Person des Angreifers betrifft, womit das Vorbringen von vornherein als unglaubhaft erscheint. In der Folge war die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, in sich stimmige und insgesamt nachvollziehbare Angaben und Ausführungen zu machen, sondern sie ist einer näheren Beschreibung des geltend gemachten Vorfalls augenscheinlich ausgewichen, indem sie vorgebracht hat, sie sei bei dem Ereignis sofort ohnmächtig geworden. Schliesslich lassen ihre Ausführungen jegliche Realkennzeichen respektive jeglichen Ausdruck einer konkreten persönlichen Betroffenheit vermissen, was ebenfalls klar gegen ein tatsächliches Erleben des behaupteten Vorfalls spricht. Zwar hat die Beschwerdeführerin ein Arzteugnis vorgelegt, worin über Narben berichtet wird, darunter auch eine angebliche Schussnarbe an der rechten Fusssohle. Alleine daraus lässt sich jedoch auch nicht ansatzweise schliessen, die Beschwerdeführerin sei wie behauptet im Sommer 1998 auf offener Strasse und in Tötungsabsicht unter Feuer genommen worden.

E. 3.1.4

Schliesslich ergeben sich aus den Vorbringen der Beschwerdeführenden unüberbrückbare Widersprüche hinsichtlich der Frage ihres tatsächlichen Wohnorts vom Sommer 1998 bis Ende des Jahres 2005. In dieser Hinsicht haben die Beschwerdeführenden klar voneinander abweichende Angaben gemacht, wobei die Beschwerdeführerin ihre Angaben im Verlauf des Verfahrens auch noch mehrfach revidiert hat. Aufgrund der Feststellungen des sprach- und länderkundigen Experten erscheint als erstellt, dass die Beschwerdeführerin über keine nennenswerten Kenntnisse von P._____ verfügt, wogegen der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht über sehr gute Kenntnisse verfügt. Auf der anderen Seite geht aus den Vorbringen der Beschwerdeführenden mit hinreichender Deutlichkeit hervor, dass sie während all der Jahre die gleiche Wohnung in O._____ behalten haben. Vor diesem Hintergrund ist mit hinreichender Sicherheit zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder ab dem Jahre 1998 und bis zur Ausreise der Familie im Januar 2006 stets an der gleichen Adresse in O._____ wohnhaft geblieben sind, während sich der

Beschwerdeführer in den letzten Jahren aufgrund seiner Tätigkeit im Handel mit Haushalts- und Elektrogeräten häufig in P._____ aufgehalten hat. Der Verbleib der Familie an der stets gleichen Adresse in O._____ - wobei es in all den Jahren zu keinem Vorfall mehr gekommen sei - spricht überaus deutlich gegen das Bestehen der geltend gemachten Bedrohungslage.

E. 3.1.5

Namentlich auf Beschwerdeebene wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin gelte immer noch als mit ihrem sunnitischen Ehemann verheiratet, weshalb sie von dieser Seite jederzeit mit neuen Nachstellungen zu rechnen habe. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Feststellungen betreffend die Herkunft der Beschwerdeführerin mutmasslich aus einer gehobenen Schicht, im Weiteren ihrem ständig gleichen Wohnsitz in O._____ und schliesslich auch vor dem Hintergrund des jahrelangen Zusammenlebens mit dem Beschwerdeführer kann jedoch kein vernünftiger Anlass zur Annahme bestehen, die Beschwerdeführerin sei nach wie vor mit ihrem vormaligen Ehemann verheiratet, sondern es ist davon auszugehen, sie sei längst von diesem geschieden. Insofern haben die Beschwerdeführenden betreffend die Frage, weshalb sie nicht miteinander verheiratet sind und nicht über einen Eheschein verfügen, zur Hauptsache auch ganz andere Gründe als eine angeblich noch bestehende Ehe vorgebracht (vgl. dazu oben). So haben sie zur Hauptsache auf eine unterschiedliche Herkunft respektive Religion verwiesen, welche einer Eheschliessung entgegen stehe (vgl. dazu nachfolgend).

E. 3.1.6

Zusammenfassend ist die geltend gemachte, angeblich seit dem Jahre 1998 bestehende Bedrohungslage nicht glaubhaft gemacht, sondern es ist davon auszugehen, die Beschwerdeführenden hätten die letzten Jahre unbehelligt in O._____ gelebt, wobei der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit seinem Erwerb als Händler oft im libanesischen P._____ war.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden haben im Weiteren zur Begründung ihrer Asylgesuche geltend gemacht, aufgrund ihrer gemischt-religiösen Beziehung könnten sie nicht heiraten und damit ihre gemeinsamen Kinder nicht behördlich registrieren, womit die Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen seien. Die diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich zumindest im Kern als nachvollziehbar, die Vorbringen sind jedoch - wie nachfolgend aufgezeigt - als flüchtlingsrechtlich nicht relevant zu erkennen.

E. 3.2.1

In Zusammenhang mit den sinngemäss anders lautenden Beschwerdevorbringen ist vorab festzuhalten, dass Syrien zwar ein islamisches Land, von seinem Aufbau her jedoch ein laizistischer Staat ist. Die syrische Verfassung gesteht den Bürgern Glaubensfreiheit zu, wie auch die Ausübung von Kulthandlungen, soweit diese nicht die öffentliche Ordnung stören. Eine offizielle Staatsreligion gibt es nicht, jedoch muss gemäss der syrischen Verfassung der Präsident ein Muslim sein. Dabei gehört die in Syrien herrschende Assad-Familie zu den Alawiten und damit zu einer (muslimischen) Minderheit. Solange sich religiöse Gruppierungen politisch nicht engagieren, sind sie frei (mit einziger ausdrücklicher Ausnahme der Zeugen Jehovas), sie müssen sich einzig registrieren lassen. Dabei gibt es weder Gesetze, welche die Missionierung verbieten würden, noch ist der Übertritt von einer Religion zu einer anderen verboten. In der Realität bestehen diesbezüglich allerdings

erhebliche faktische respektive verwaltungstechnische Schranken. Der Frage der Zuordnung zu einer der anerkannten Religionsgemeinschaften kommt in Syrien tatsächlich eine zentrale Bedeutung zu, und zwar sowohl im Selbstverständnis der Bürger als gerade auch im Verkehr mit den Behörden; dies namentlich hinsichtlich der Frage der Registrierung von Familien und Einzelpersonen in den verschiedenen Personenstandsregistern. Für die verschiedenen Gruppierungen existieren teils abweichende Regelungen, woraus sich im Falle von gemischt-religiösen Beziehungen erhebliche Probleme ergeben können. Es spielt daher eine Rolle, ob eine Person den Sunniten, Schiiten, Ismailiten, Alawiten, Drusen oder Christen (mit wiederum verschiedensten Ausrichtungen) angehört. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bedeutet gleichzeitig eine Abgrenzung von den anderen Gruppierungen, und zwar sowohl in sozialer als auch verwaltungstechnischer Hinsicht. Ein Überschreiten dieser Grenzen kann gesellschaftliche Ächtung und soziale Ausgrenzung nach sich ziehen, aber auch - wie erwähnt - aufgrund der syrischen Registrierungspraxis erhebliche Probleme im Verkehr mit Behörden mit sich bringen.

E. 3.2.2

Vor dem Hintergrund der diversen Schranken, welche die Angehörigen der verschiedenen religiösen Gruppen voneinander trennen, ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Verbindung zum Beschwerdeführer in gesellschaftlicher Hinsicht von ihrem bisherigen Umfeld isoliert wurde. Zumindest das Umfeld des Beschwerdeführers scheint aber keine wesentlichen Vorbehalte gegenüber der Verbindung der Beschwerdeführenden gehabt zu haben, haben sie doch eigenen Angaben zufolge vor einem drusischen Scheich geheiratet und haben sie im Weiteren über Jahre in O._____ eine Wohnung bewohnt, welche einem Cousin des Beschwerdeführers gehört. Aufgrund der verwaltungstechnischen Schranken zwischen den religiösen Gemeinschaften dürfte es für die Beschwerdeführerin indes kaum möglich gewesen sein, als registrierte Sunnitin zu den Drusen überzuwechseln, und für den Beschwerdeführer zumindest aus sozialen Gründen ausgeschlossen, die Gemeinschaft der Drusen zu verlassen, um sich als Sunnite zu registrieren. Ohne gemeinsame Registrierung dürfte sich jedoch eine Registrierung ihrer Kinder tatsächlich als sehr schwierig bis allenfalls unmöglich erwiesen haben. Alleine diese Problemstellung - von welcher in Syrien praktisch alle gemischt-religiösen Beziehungen betroffen sind - ist jedoch mangels Intensität des Eingriffs als nicht relevant zu erkennen. Das Fehlen einer Verzeichnung in den syrischen Registern kann im Alltag zwar Nachteile mit sich bringen, alleine diese gehen jedoch zu wenig weit, als dass ihnen flüchtlingsrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zuzumessen wäre (vgl. dazu auch die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu den Maktumin, den in Syrien nicht registrierten und als staatenlos geltenden Kurden [bspw. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-5341/2006 vom 3. März 2011 E. 5.1.7 und D-7159/2010 vom 20. Januar 2011 E. 5 mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 23 E. 4d).

E. 4

Nach vorstehenden Erwägungen können die Beschwerdeführenden keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung der Asylgesuche sind daher zu bestätigen

E. 5

Nachdem die Ablehnung der Asylgesuche zu bestätigen ist und die Beschwerdeführenden - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen Aufenthaltstitel für die Schweiz besitzen oder beanspruchen können, ist auch die Anordnung der Wegweisung zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Nachdem das BFM im Rahmen des Schriftenwechsels - mit Verfügung vom 28. Juni 2011 - im Vollzugspunkt auf den angefochtenen Entscheid zurückgekommen ist und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]), ist die Beschwerde hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges gegenstandslos geworden. Dabei ist anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - das BFM erkennt in der Verfügung vom 28. Juni 2011 den Vollzug als unzumutbar - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur; sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen. In diesem Verfahren wäre der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., mit weiteren Hinweisen). Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass auch das Kind G._____, das im angefochtenen Entscheid noch nicht aufgeführt ist, vom BFM in die vorläufige Aufnahme seiner Eltern einbezogen wurde.

E. 7

Nach den vorstehenden Erwägungen ist der angefochtene Entscheid - soweit nicht gegenstandslos geworden - zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.1

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge teilweisen Unterliegens - sind den Beschwerdeführenden praxisgemäss reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die reduzierten Kosten sind auf Fr. 300.- festzusetzen und anteilmässig mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- zu verrechnen. Die Restanz von Fr. 300.- ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten.

E. 8.2

Da die Beschwerdeführenden mit ihren Beschwerden faktisch teilweise durchgedrungen sind beziehungsweise das Verfahren teilweise gegenstandslos wurde, weil das BFM die angefochtene Verfügung im Sinne der Beschwerdeanträge in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, ist den vertretenen Beschwerdeführenden für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 15 VGKE). Eine Kostennote wurde

nicht zu den Akten gereicht, weshalb die Parteienschädigung von Amtes wegen festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist die um die Hälfte reduzierte Parteienschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - auf Fr. 300.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.